

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An das
Bundeskanzleramt

do. GZ: 2026-0.471.861

per E-Mail
familienbeihilfe@bka.gv.at

via ELAK-Schnittstelle
an das Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2026-0.502.772

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich folgende Anmerkungen:

Zum KBGG darf angemerkt werden, dass der Entfall bezüglich des Erfordernisses für Vertriebene, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder beim Arbeitsmarktservice einer solchen mittels Vormerkung zur Verfügung zu stehen, nicht nachvollziehbar ist. Der Wegfall jener Schwelle durch die Novellierung des § 2 wird als Pullfaktor und Demotivation zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gewertet.

Es bleibt festzuhalten, dass für den Erhalt von Leistungen aus der Grundversorgung die Hilfsbedürftigkeit Voraussetzung ist.

Zu § 2 Abs. 1 Z 5 lit. d KBGG:

Es wird angeregt, folgendes zu ergänzen: „(Vertriebenen-VO), BGBl. II Nr. 92/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023“.

Zu § 3 Abs. 4 und 4a FLAG 1967 und § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c KBGG:

Es wird angeregt, die Wortfolge „*denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde*“ durch die Wortfolge „*denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde*“ zu ersetzen und somit die entsprechenden terminologischen Anpassungen iSd Asyl- und Migrationspaktes vorzunehmen (gem. Art. 3 Z 2 der Statusverordnung).

Zu den § 55 Abs. 73 FLAG 1967 und § 51 Abs. 4 und 5 KBGG:

Es wird mitgeteilt, dass AMPAG mit BGBl. I 39/2026 kundgemacht wurde.

Die Anmerkungen zum vorgeschlagenen Gesetzestext sind auch bei den Erläuternden Bemerkungen entsprechend zu berücksichtigen.

07. Juli 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt